

3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Der Vorsitzendo

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

MAD-1 vom 09.02.2012

MAD-2 vom 09.02.2012

MAD-3 vom 09.02.2012

MAD-4 vom 28.06.2012

MAD-5 vom 13.09.2012

MAD-6 vom 13.09.2012

MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3.

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-1

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher <u>Organigramme/Organisationspläne</u>
des <u>Militärischen Abschirmdienstes</u>
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011),
bezogen auf die Struktur der Behörde
im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Zur Vermeidung der Beiziehung von Personalakten wird darüber hinaus darum gebeten, eine <u>Übersicht über die personelle Ausstattung</u> der für die Beobachtung des Rechtextremismus bzw. Rechtsterrorismus zuständigen Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate – jeweils Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Namen der Leiter) im Verlauf des Untersuchungszeitraums zu erstellen und dem Ausschuss zu übermitteln.

a. c.



 Untersuchungsnüsschuss der 18. Wahlperiode
 Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

MAD-1 vom 09.02.2012

MAD-2 vom 09.02.2012

MAD-3 vom 09.02.2012

MAD-4 vom 28.06.2012

MAD-5 vom 13.09.2012

MAD-6 vom 13.09.2012

MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3.

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB

Suneus Touring



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Reweisheschluss MAD-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im <u>Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes</u> im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

a. c.



3. Untersuchungsansschuss der 18. Wählperiode Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

MAD-1 vom 09.02.2012

MAD-2 vom 09.02.2012

MAD-3 vom 09.02.2012

MAD-4 vom 28.06.2012

MAD-5 vom 13.09.2012

MAD-6 vom 13.09.2012

MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3.

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB

luens Dimig



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,

und die im <u>Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes</u>
nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen
worden sind,

soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

a, c-



 Untersuchungsausschuss der 18. Waldperiode
 Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

MAD-1 vom 09.02.2012

MAD-2 vom 09.02.2012

MAD-3 vom 09.02.2012

MAD-4 vom 28.06.2012

MAD-5 vom 13.09.2012

MAD-6 vom 13.09.2012

MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3.

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB

Umeno Thiming



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

vorrangige Beiziehung

der Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz

- zu der Operation Rennsteig und
- zum Thüringer Heimatschutz

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesminister der Verteidigung.



3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

> MAD-1 vom 09.02.2012 MAD-2 vom 09.02.2012 MAD-3 vom 09.02.2012 MAD-4 vom 28.06.2012 MAD-5 vom 13.09.2012 MAD-6 vom 13.09.2012 MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3.

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

Reweisbeschluss MAD-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

- sämtlicher Unterlagen, die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes entstanden sind und sich auf die Wehrdienstzeit des Uwe Mundlos beziehen, insbesondere zu Kontakten des MAD zu Uwe Mundlos und sonstigen Erkenntnissen über Auffälligkeiten während seines Wehrdienstes, sowie
- alle Vorgänge, die den Umgang mit diesen Erkenntnissen im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes betreffen, insbesondere zur Kommunikation mit dem Bundesministerium der Verteidigung, anderen Bundesbehörden sowie Landesbehörden

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 28.09.2012.

a,_ e --



3. Untersuchungsansschuss der 18. Wahlperiode Der Vorsitzendo

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

> MAD-1 vom 09.02.2012 MAD-2 vom 09.02.2012 MAD-3 vom 09.02.2012 MAD-4 vom 28.06.2012 MAD-5 vom 13.09.2012 MAD-6 vom 13.09.2012 MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das

Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB

Muneum Thimming



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-6

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um

Benennung

- der Personen, die im März 1995 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes den Wehrdienstleistenden Uwe Mundlos befragt haben,
- 2. der Personen, die ab dem 8. März 2012 im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes von dem vom Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz übersandten Schreiben des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst vom 27. Juni 1995 Kenntnis erlangt haben, sowie
- der Personen, die ab dem 12. März 2012 im Bundesministerium der Verteidigung von dem Umstand Kenntnis erlangt haben, dass Uwe Mundlos im Jahr 1995 vom Militärischen Abschirmdienst befragt wurde

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 24.09.2012.

a. c-



3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

> MAD-1 vom 09.02.2012 MAD-2 vom 09.02.2012 MAD-3 vom 09.02.2012 MAD-4 vom 28.06.2012 MAD-5 vom 13.09.2012 MAD-6 vom 13.09.2012 MAD-7 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Verteidigung als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Verteidigung wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Verteidigung, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis

zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Elemens Thiming



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Reweisbeschluss MAD-7

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Bundesministerium der Verteidigung gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 12. April 2013

Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte "41'er Liste", zwischenzeitlich sogenannte "100'er Liste", weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 beim Militärischen Abschirmdienst als sogenannte "V-Personen" eingesetzt waren.

a. c.



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss MAD-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Militärischen Abschirmdienstes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.